

Satzung

„Freundeskreis Philipp Melanchthon Gymnasium Meine e.V.“

20.06.2016

aktualisiert 12.03.2020

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Philipp Melanchthon Gymnasium Meine“. Nach der Eintragung beim Amtsgericht soll der Verein den Namen „Freundeskreis Philipp Melanchthon Gymnasium Meine e.V.“ tragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meine.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim einzutragen.

§ 2 Zielsetzung und Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Philipp-Melanchthon Gymnasiums in Meine, Allgemein bildendes Gymnasium in Trägerschaft der ev.-luth.- Landeskirche Hannovers“.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliederbeiträgen und Sammlung von Spenden. Der Verein ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Förderern des Gymnasiums, ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere durch die Unterstützung des Gymnasiums „Philipp Melanchthon“ hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung und Durchführung pädagogisch wertvoller Aktivitäten erreicht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein darf seine Mittel weder mittelbar noch unmittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Positionen verwenden.
5. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte außerhalb des Förderzwecks erfolgt nicht.
6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten und muss an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Jahresmindestbeitrags auf das Vereinskonto.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Die Kündigung ist jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich.
 - durch Ausschluss des betreffenden Mitgliedes
 - durch Auflösung des Vereins
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor dieser Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann bei der Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

entfällt

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen in Bezug auf die Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Gewinn- und Vermögensbildung

1. Die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen (Zuschüsse, Spenden etc.) aufgebracht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die genannten satzungsgemäßen Zwecke (§2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bzw. Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Betrifft die Aufwandsentschädigung bzw. Ehrenamtszuschale den Vorstand, entscheidet die Mitgliederversammlung. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, davon einmal im ersten Quartal, durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden unter Veröffentlichung des Termins, des Versammlungsortes und der vorläufigen Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Gymnasiums.
2. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes.
3. Den Vorsitz der Versammlung führt die / der Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Im Abstand von zwei Jahren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand und zwei Revisoren. Mindestens ein Revisor hat vor der Jahreshauptversammlung eine Finanzprüfung (Kassenprüfung, Beschlusseinhaltung) durchzuführen und der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstands Bericht zu erstatten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die / der Vorsitzende, die Stellvertreterin / der Stellvertreter und die Revisoren werden in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über:
 - die Beitragsordnung (§6)
 - Berufung bei Ausschließungsverfahren (§4, Abs. 4)
 - Anträge zu den Aufgaben des Vereins
 - Auflösung des Vereins (§13, Abs. 1)
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
8. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von einem Mitglied bis spätestens drei Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

9. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Davon ausgenommen sind Beschlüsse zur Satzungsänderung (§12) und zur Auflösung des Vereins (§13, Abs. 1)
10. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der /dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer unter Angabe von Ort, Datum und Abstimmungsergebnis der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der / dem Vorsitzenden
 - der Stellvertreterin / dem Stellvertreter
 - der Kassenwartin / dem Kassenwart
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - zwei Beisitzer/innen (optional)

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Beisitzer zu benennen.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB, also zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt ist die / der Vorsitzende und die Stellvertreterin / der Stellvertreter jeweils allein.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Satzungsänderung

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden. Der Einladung ist der neue Satzungstext beizufügen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden bzw. Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Falls weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, hat der /die Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der Stimmen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev.-luth. Landeskirche Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig zur gemeinnützigen Förderung von Bildung und Erziehung am Gymnasium "Philipp Melanchthon" zu verwenden hat.
4. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB mit den in §§ 48 – 53 aufgeführten Rechten und Pflichten.

§ 14 Haftungsausschluss

Die Haftung ist grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder erfolgt nicht. Der Verein haftet für die Handlungen seiner Organe, soweit diese innerhalb der ihnen zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben liegen.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen ist Meine.

§ 17 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu erlassen, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Gründungsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.